

1692

Freitag, 28. Juni 1946.

Zahlungsverkehr mit Finnland.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 26. Juni 1946.

Antragsgemäss wird

b e s c h l o s s e n :

Der vorgelegte Entwurf für einen Bundesratsbeschluss betreffend die Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 2. Oktober 1940 über die Durchführung des Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Finnland wird genehmigt.

In die Gesetzsammlung.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 4 Expl.), an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser

Die schweizerische Delegation stellte fest, dass einem allfälligen Finanzkredit des Charakters einer privaten Operation zuzukommen. Die Rückzahlung des Kredites durch Warenlieferungen hingegen sei nur insoweit möglich, als die jeweiligen Verhältnisse es gestatten, der rumänischen Nationalbank zu lassen einen Bruttokredit von einer Quote in freies Devisen zu gewähren. Einen Betrag von 100 bis 120 Mio. F. in fünf Jahren mit Warenlieferungen abzurufen, wobei aber das gesamte, bestenfalls zu erwartende Ausmass der Warenlieferungen, durch die Beschaffung der notwendigen Mittel für die allfälligen Warenlieferungen durch die rumänische Delegation sichergestellt werden muss.

Während der Verhandlungen über den Kredit wurde dem Finanzpräsidenten der rumänischen Abordnung, der sich als Mitglied des linken Flügels der rumänischen Regierung erwies, nach Rumänien, um Instruktionen einzuholen.

